

## **Gebührensatzung für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließungen durch das Standesamt der Stadt Neu-Isenburg**

Aufgrund der 5, 19, 20, 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), der 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), dem § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (Hess. AG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 11.12.2024 nachstehende Gebührensatzung für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließungen durch das Standesamt der Stadt Neu-Isenburg erlassen:

### **§ 1 Gebühren für Eheschließung**

Für die nachfolgend benannten Eheschließungen sind über die bereits in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (VwKostO-Mdl) (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzten Gebühren hinaus zusätzliche Gebühren wie folgt zu entrichten:

- (1) Eheschließung an einem Freitag ab 13:00 Uhr im Trauzimmer des Rathauses oder im Trausaal Bansamühle der Stadt Neu-Isenburg,

50,00 €

- (2) Eheschließung an einem Samstag ab 13:00 Uhr im Trausaal Bansamühle der Stadt Neu-Isenburg oder im Trausaal Bürgerhaus Zeppelinheim

75,00 €

### **§ 2 Gebühren für die Nutzung der Trauräume**

- (1) Für den Verwaltungsaufwand bei einer Trauung im Trauzimmer des Rathauses wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (2) Für den Verwaltungsaufwand bei einer Trauung in der Bansamühle wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 100,00 € erhoben.
- (3) Für den Verwaltungsaufwand bei einer Trauung im Bürgerhaus Zeppelinheim ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

### **§ 3 Gebühren für die Reservierung eines Trautermens**

- (1) Für die verbindliche Reservierung eines Trautermens wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben. Die Reservierung kann frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen. Diese Gebühr ist mit Reservierung des Termins sofort fällig. Sie wird nicht zurückerstattet, wenn die Eheschließung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.
- (2) Bei Änderung des Trautermens fallen Gebühren in Höhe von 80,00 € für eine erneute verbindliche Reservierung an. Eine Rückerstattung der Gebühr für den bisher reservierten Trautermens ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Antragsteller.
- (2) Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Bei der Anmeldung zur Eheschließung sind die Gebühren gemäß §§ 1 bis 2 bei dem Standesamt der Stadt Neu-Isenburg zu entrichten.
- (2) Bei Reservierung des Trautermens sind die Gebühren gemäß § 3 sofort fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung „Gebührensatzung für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließungen und Begründungen einer Lebenspartnerschaft durch das Standesamt der Stadt Neu-Isenburg“ vom 28.11.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 12.12.2024

DER MAGISTRAT  
der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister